

Antrag auf Leistungen der Verhinderungspflege



Name, Vorname des Pflegebedürftigen _____ Geburtsdatum _____

Anschrift _____ Versichertennummer _____

Ich werde gepflegt seit _____

Welche Sie normalerweise pflegende Person war/ ist verhindert?

Name, Vorname, Anschrift, Telefon-Nr. _____

Die Pflegeperson wird vom _____ voraussichtlich bis _____

- vollständig (täglich acht Stunden und mehr)
- stundenweise (weniger als acht Stunden täglich)

verhindert sein.

Grund der Verhinderung:

- Urlaub Krankheit Entbindung Kur-/ RehaMaßnahme Entlastung der Pflegeperson
- Sonstige private Gründe (z.B. Arztbesuche, Krankenhausaufenthalt)
- _____

Angaben zur Ersatzpflegeperson

Die Pflege erfolgt durch eine Privatperson:

Name, Vorname, Anschrift, Telefon-Nr. _____

Wird die Verhinderungspflege erwerbsmäßig ausgeübt? Ja Nein

Verwandtschaftsverhältnis/ Schwägerschaft zum Pflegebedürftigen:

- verwandt bis zum 2. Grad verwandt ab dem 3. Grad kein Verwandtschaftsverhältnis/ Schwägerschaft

Stellung zum Pflegebedürftigen (z.B. Tochter, Schwiegertochter, Nachbar): _____

Lebt die Ersatzpflegeperson mit dem Pflegebedürftigen in häuslicher Gemeinschaft: Ja Nein

Die Pflege erfolgt durch einen professionellen Leistungserbringer:

Name, Vorname, Anschrift, Telefon-Nr. des Leistungserbringers _____

Im Rahmen einer Ferienfreizeit:

Name, Anschrift, Telefon-Nr. des Trägers der Maßnahme _____

Es entstehen voraussichtlich folgende Kosten:

- Fahrkosten. _____ € Verdienstaussfall: _____ €
- Vergütung. _____ €

Sonstiges: _____ €

(Bitte entsprechende Nachweise wie Quittungen, Fahrbelege, Verdienstbescheinigung etc. beifügen.)

Erklärung:

Vor der erstmaligen Verhinderung der Pflegeperson wurde ich mindestens sechs Monate in häuslicher Umgebung gepflegt. Ja Nein

Ich übertrage die Leistungen der Kurzzeitpflege zur Hälfte (806,00 €) in die Verhinderungspflege. Die Leistung wird auf die Kurzzeitpflege angerechnet. Ja Nein

Datum, Unterschrift des Versicherten / Bevollmächtigten / Betreuers _____

Anlage mit wichtigen Hinweisen zum Antrag auf Verhinderungspflege

Verhinderungspflege durch private Pflegepersonen (z. B. Verwandte, Nachbarn oder Freunde)

a) Nicht erwerbsmäßige Pflege

Wird die Verhinderungspflege durch eine Pflegeperson erbracht, die mit Ihnen bis zum **2. Grade** verwandt oder verschwägert ist oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt, handelt es sich in der Regel um eine nicht erwerbsmäßige Verhinderungspflege. In diesen Fällen ist die Kostenübernahme für Verhinderungspflege grundsätzlich auf den Betrag des Pflegegeldes für bis zu sechs Wochen (das Anderthalbfache Pflegegeld) begrenzt.

Sofern Ihrer Ersatzpflegeperson im Zusammenhang mit der Verhinderungspflege weitere notwendige Aufwendungen entstanden sind (z. B. Verdienstausfall oder Fahrkosten), können diese auf Nachweis zusätzlich erstattet werden. Insgesamt übernehmen wir im Rahmen der Verhinderungspflege maximal 1.612 € für sechs Wochen im Kalenderjahr.

Verwandte bis zum 2. Grade sind:

Eltern, Kinder (einschließlich der für ehelich erklärten und angenommenen Kinder), Großeltern, Enkelkinder, Geschwister

Verschwägte bis zum 2. Grade sind:

Stiefeltern, Stiefkinder, Stiefenkelkinder (Enkelkinder des Ehegatten), Schwiegereltern, Schwiegerkinder (Schwiegersohn/Schwiegertochter), Schwiegerenkel, Großeltern des Ehegatten, Stiefgroßeltern, Schwager/Schwägerin

b) Erwerbsmäßige Pflege

Eine Begrenzung der Kostenerstattung auf den Betrag des Pflegegeldes für bis zu sechs Wochen im Kalenderjahr erfolgt nicht, wenn die Verhinderungspflege der Erzielung von Erwerbseinkommen dient.

Wird die Verhinderungspflege durch eine Pflegeperson, die mit Ihnen bis zum 2. Grade verwandt oder verschwägert ist oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt, über einen Zeitraum von mehr als sechs Wochen erbracht oder wurde durch Ihre Ersatzpflegeperson im laufenden Jahr bereits ein anderer Anspruchsberechtigter im Rahmen der Verhinderungspflege über einen Zeitraum von mehr als einer Woche versorgt, so ist Erwerbsmäßigkeit anzunehmen.

Wird die Verhinderungspflege durch entfernte Verwandte oder Verschwägte (ab dem 3. Grade) oder durch Nachbarn, Freunde oder Bekannte erbracht, ist generell von erwerbsmäßiger Pflege auszugehen. Im Rahmen der erwerbsmäßigen Verhinderungspflege erstatten wir die pflegebedingten Aufwendungen über den Betrag des Pflegegeldes hinaus grundsätzlich bis zu 1.612 € für sechs Wochen im Kalenderjahr.

Bitte beachten Sie, dass wir nur nachgewiesene Kosten erstatten können. Bei einer Verhinderungspflege durch private Pflegepersonen genügt als Nachweis das Abrechnungsformular was wir der Genehmigung beifügen.

Verhinderungspflege durch einen professionellen Vertragsleistungserbringer

Bei Verhinderungspflege durch einen ambulanten Pflegedienst übernehmen wir die nachgewiesenen Aufwendungen grundsätzlich bis zu 1.612 € für längstens sechs Wochen im Kalenderjahr.

Verhinderungspflege in einer Einrichtung

Sofern die Verhinderungspflege in einer Einrichtung wie z. B. Internat, Pflegeheim oder einem Wohnheim für behinderte Menschen durchgeführt wird, übernehmen wir die nachgewiesenen pflegebedingten Aufwendungen grundsätzlich bis zu 1.612 € für längstens sechs Wochen im Kalenderjahr. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie Zusatzleistungen (z. B. Einzelzimmerzuschlag, Telefongebühren usw.) sind von dem Pflegebedürftigen selbst zu tragen.

Weiterzahlung des hälftigen Pflegegeldes

Während einer Verhinderungspflege wird die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes für bis zu sechs Wochen je Kalenderjahr weitergezahlt, sofern zuvor ein Anspruch auf Zahlung des Pflegegeldes bestand. Für den ersten und letzten Tag der Inanspruchnahme besteht grundsätzlich Anspruch auf Pflegegeld in voller Höhe.

Stundenweise Verhinderungspflege

Voraussetzung für die Erstattung von Aufwendungen im Rahmen stundenweiser Verhinderungspflege ist, dass die üblicherweise pflegende Person weniger als acht Stunden am Tag an der Durchführung der Pflege gehindert ist. Beispielhaft sind hier Verhinderungsgründe wie eine stundenweise Entlastung von der Pflege, Arztbesuche oder sonstige private Verpflichtungen zu nennen. Allerdings ist hierbei stets zu beachten, dass die grundsätzliche Pflegebereitschaft der Pflegeperson weiterhin vorhanden sein muss.

Bei der Beurteilung, ob es sich um eine stundenweise Verhinderungspflege handelt, wird auf den tatsächlichen Zeitraum der Verhinderung der üblicherweise pflegenden Person und nicht auf die Dauer der Inanspruchnahme der Ersatzpflegeperson abgestellt. Bei der stundenweisen Verhinderungspflege erfolgt ausschließlich eine Anrechnung auf den Leistungsbetrag, nicht aber auf die Höchstdauer von 42 Tagen. Für den Zeitraum der stundenweisen Verhinderungspflege besteht Anspruch auf das Pflegegeld in voller Höhe.

Verwendung nicht in Anspruch genommener Mittel der Kurzzeitpflege

Wenn der Betrag für die Verhinderungspflege in Höhe von 1.612 € nicht ausreicht, kann der Leistungsbetrag um bis zu 806 € aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Kurzzeitpflege auf insgesamt 2.418 € im Kalenderjahr erhöht werden. Der Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Kurzzeitpflege angerechnet.

Die Möglichkeit zur Verwendung nicht in Anspruch genommener Mittel der Kurzzeitpflege besteht in folgenden Fällen:

- Nicht erwerbsmäßige Verhinderungspflege durch private Pflegepersonen, sofern im Zusammenhang mit der Verhinderungspflege weitere notwendige Aufwendungen - wie Fahrkosten oder Verdienstaussfall - geltend gemacht werden
- Erwerbsmäßige Verhinderungspflege durch private Pflegepersonen
- Verhinderungspflege durch professionelle Vertragsleistungserbringer
- Verhinderungspflege in einer Einrichtung

Wie wirkt sich ein Beihilfe- oder Heilfürsorgeanspruch auf die Leistungsbeträge aus?

Für Personen, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften bzw. Grundsätzen Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben, reduzieren sich die vorgenannten Leistungsbeträge gemäß § 28 Abs. 2 SGB XI auf die Hälfte. Die andere Hälfte ist bei der zuständigen Beihilfefestsetzungsstelle zu beantragen.

Wenn Ihre Pflegeperson verreist, erkrankt oder aus anderen Gründen an der Pflege verhindert ist, haben Sie Anspruch auf Verhinderungspflege.

Allerdings müssen Sie zuvor mindestens sechs Monate von einer privaten Pflegeperson in Ihrem häuslichen Bereich gepflegt worden sein.